

# RS Vwgh 1991/4/22 89/12/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1991

## Index

L22007 Landesbedienstete Tirol

L26007 Lehrer/innen Tirol

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ASVG §136;

BKUVG §64 Abs1;

BLKUFG Tir 1979 §10;

BLKUFG Tir 1979 §11 Abs1;

BLKUFG Tir 1979 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Die Anwendung "nicht konventioneller Medikamente" steht mit der Rechtslage nicht im Widerspruch, ebenso sind unter "notwendigen Arzneien" auch nicht im österreichischen Arzneimittelkodex verzeichnete Medikamente zu verstehen. Maßgebend für den Einsatz des Arzneimittels im Rahmen der Krankenbehandlung ist, ob dieses Medikament zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit notwendig ist. Die medizinisch begründete Notwendigkeit wird dann zu bejahen sein, wenn frühere Behandlungen mit im Spezialitätenverzeichnis enthaltenen Medikamenten zu keinem entsprechenden Erfolg geführt haben, und in Österreich kein tatsächlich gleichwertiges, kostengünstiges Präparat zugelassen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989120246.X01

## Im RIS seit

08.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)